

Kulturelles Erbe der Nachwelt erhalten

Autor(en): **Reinmann, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **47 (2000)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-369267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Daueraufgabe für den Zivilschutz

Kulturelles Erbe der Nachwelt erhalten

Nur wer in der Vergangenheit verwurzelt ist, versteht das Heute. Sei dies nun in der Geschichte, der Wirtschaftsentwicklung oder in der Kultur. Kultur in ihrer weitest gefassten Auslegung ist der Inbegriff des Menschseins überhaupt. Allein schon unter diesem Aspekt gehört der Schutz des kulturellen Erbes zu den vornehmsten Aufgaben, die dem Zivilschutz zugewiesen sind.

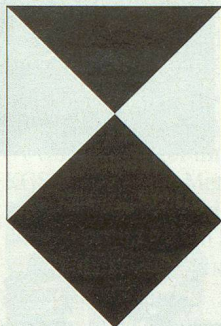
EDUARD REINMANN

Die UNESCO (Organisation der Vereinten Nation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) definiert den Kulturbegriff wie folgt: «Die Kultur umfasst die Strukturen, Ausdrucksformen und Bedingungen des Lebens einer Gesellschaft und die verschiedenen Arten, mit denen sich das Individuum in dieser Gesellschaft zum Ausdruck bringt und erfüllt.» In ähnlichem Sinn und Geist ist die Auslegung des Euro-Parates: «Kultur ist alles, was dem Individuum erlaubt, sich gegenüber der Welt, der Gesellschaft und auch gegenüber dem heimatlichen Erbgut zurechtzufinden, alles was dazu führt, dass der Mensch seine Lage besser begreift, um sie unter Umständen verändern zu können.» Diese Definitionen zeigen klar, dass Kultur und Eigenständigkeit oder Identität einer Gesellschaft substantiell miteinander verbunden sind. Eine Gesellschaft ohne Kultur verliert ihre Identität. Schutz und Verteidigung der Kultur gehören deshalb zu den existenziellen Notwendigkeiten einer Gesellschaft.

Das Haager Abkommen von 1954

Die ersten Schritte zum Schutz von Kulturgütern wurden in der Schweiz im Jahr 1962 mit dem Beitritt unseres Landes zum Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 eingeleitet. Dieses Abkommen verpflichtet die angeschlossenen Staaten dazu, bereits zu Friedenszeiten Schutzmassnahmen für die sich auf ihrem Gebiet befindenden Kulturgüter für den Fall bewaffneter Konflikte vorzubereiten. 1966 wurde das Bundesgesetz erlassen und 1984 folgte die dazu gehörende Verordnung. Am 20. September 1985 erliess das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Weisungen über

Kulturgüterschutz
Protection des biens culturels
Protezione dei beni culturali



SCHWEIZERISCHES INVENTAR DER KULTURGÜTER VON NATIONALER (A) UND REGIONALER (B) BEDEUTUNG

(Stand: Januar 1995)

Kt.	A	B	Tot.	Kt.	A	B	Tot.
AG	67	259	326	NW	12	82	94
AI	10	63	73	OW	21	57	78
AR	27	151	178	SG	62	308	370
BE	168	626	794	SH	50	116	166
BL	31	146	177	SO	43	234	277
BS	92	288	380	SZ	21	126	147
FR	81	366	447	TG	78	235	313
GE	101	170	271	TI	127	325	452
GL	26	146	172	UR	36	77	113
GR	176	446	622	VD	120	589	709
JU	29	150	179	VS	77	564	641
LU	62	245	307	ZG	11	91	102
NE	36	176	212	ZH	83	581	664

TOTAL A = 1'647
TOTAL B = 6'617
TOTAL A + B = 8'264

(Stand 1988: A = 1'459 / B = 6'199 / A+B = 7'658)

N:\Fachablage A0\Fachablage Kulturgüterschutz\Referate\Referat - Folie 4.doc

Bundesbeiträge an Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien im Bereich des Kulturgüterschutzes. Am 15. März 1989 folgten die Weisungen des EJPD über das Anbringen der Kulturgüterschilder und über den Ausweis für Personal des KGS. Die rechtlichen Grundlagen flossen auch in das Bundesgesetz über den Zivilschutz und die Zivilschutzverordnung (revidiert 1994) ein. 1986 traten die Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Herstellung von Mikrofilmen und Mikrofilmkopien von Kulturgütern in Kraft und ebenfalls 1986 (mit Revision 1995) wurden vom BZS die Weisungen über den Bau von Schutzräumen für Kulturgüter erlassen.

Was sind Kulturgüter?

Das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten übernimmt die Definition des Kulturgutes vom Haager Abkommen. Diese sehr breit gefasste Definition bezeichnet unter anderem als kulturell wertvolle Güter: Bau-

Kunst- oder geschichtliche Denkmäler; archäologische Stätten; Museen; Kunstwerke; Manuskripte und Bücher; wissenschaftliche Sammlungen; Archivalien, Denkmalzentren oder Gebäude, die in beträchtlichem Umfange Kulturgüter aufweisen. Auf der Grundlage dieser Definition haben die Kantone und das Schweizerische Komitee für Kulturgüterschutz das «Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung» erarbeitet. In der nachgeführten Fassung, die vom Bundesrat am 15. Februar 1995 genehmigt wurde, beinhaltet es 1647 Kulturgüter von nationaler und 6617 von regionaler Bedeutung, welche es mit finanzieller Unterstützung des Bundes prioritär zu schützen gilt.

Gemeinden sind gefordert

In den Aufgabenbereich der Kantone, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, fällt die Inventarisierung der Kulturgüter von lokaler Bedeutung. Meist sind diese Objekte nicht spektakulärer Natur. Sie ermöglichen

KGS in der Schweiz

Seit 1985 bildet der Bund jährlich rund 100 Dienstchefs KGS in jeweils 5 Tage dauernden Kaderkursen aus. Die Ausbildung der KGS-Spezialisten (Kursdauer 3 Tage) ist Sache der Kantone.

Das Budget 2000 des Bundes für den Bau und das Einrichten der Schutzräume sieht einen Betrag von 400 000 Franken vor. Es werden, je nach Grösse der Schutzräume und Finanzkraft der Kantone, Subventionen von 20–45 Prozent ausgerichtet. Für das Erstellen der Sicherheitsdokumentationen sind 900 000 Franken budgetiert (Subventionssatz 20–30 Prozent).

Jedes Jahr erstellen die Kantone zahlreiche Sicherstellungsdokumentationen, die es ermöglichen würden, beschädigtes oder zerstörtes Kulturgut wieder aufzubauen. Die Sicherstellungsdokumentationen werden, soweit wie möglich, mikroverfilmt und durch den Bund an einem sicheren Ort aufbewahrt. Rund 44 000 Mikrofilme sind in Heimiswil eingelagert. Dies entspricht rund 22 Millionen Aufnahmen von Dokumenten, Plänen, Schriften usw. Jedes Jahr kommen rund 2500 Filme hinzu.

Die Kantone haben bis heute 272 KG-Schutzräume mit einem Gesamtvolumen von 198 355 Kubikmeter erstellt. Ein grosser Teil davon wird bereits heute zum Schutz von Kulturgütern verwendet. In Gemeinden, die über keine KG-Schutzräume verfügen muss der DC KGS zusammen mit dem Chef ZSO die Verwendung von Behelfsschutzräumen, zum Beispiel vom Zivilschutz nicht mehr benötigte Personenschutzräume, abklären.

In das Bundesamt für Zivilschutz ist eine Sektion Kulturgüterschutz integriert. Leiter der Sektion KGS ist Rino Büchel. Zu Informationszwecken für kulturelle Organisationen, Zivilschutzorganisationen sowie die breite Bevölkerung steht folgendes Informationsmaterial zur Verfügung: ein Faltprospekt, eine Broschüre, zwei Filme, eine Diaserie und eine Plakatserie.

Die Erstellung eines vollständigen Inventars ist von entscheidender Bedeutung.



Bewegliches Kulturgut ist ein Fall für den KGS des Zivilschutzes.



FOTOS: R. BÜCHEL

aber der Bevölkerung, sich mit ihrer Umgebung, ihrer Gemeinde, ihrer Heimat zu identifizieren. Somit sind diese Objekte Teil des Kulturgutes und erfordern seitens der Gemeinden und Kantone die Planung und Durchführung der notwendigen Schutzmassnahmen. In den Gemeinden werden die Aufgaben des Kulturgüterschutzes vom KGS-Personal wahrgenommen, das in die ZSO integriert ist. Der Bestand des KGS hängt nicht von der Einwohnerzahl der Gemeinde, sondern von der Anzahl der zu schützenden Kulturgüter und den zu ergreifenden Massnahmen ab.

Zu Dienstchefs KGS sowie KGS-Spezialisten werden in erster Linie schutzdienstpflichtige Personen ausgebildet, welche bereits in Friedenszeiten in Museen, Bibliotheken und Archiven arbeiten oder sonst beruflich mit Kulturgütern zu tun haben. Darüber hinaus ist es wichtig, die Zusammenarbeit mit anderen Diensten des Zivilschutzes zu organisieren, denn der KGS ist insbesondere bei der Evakuierung der beweglichen Kulturgüter, beim Ein-

richten der Behelfsschutzräume oder dem Schutz der unbeweglichen Kulturgüter auf Unterstützung angewiesen. Die Hauptaufgabe der Gemeinden in bezug auf den Kulturgüterschutz besteht in der Nachführung der Einsatzplanung. Bei der Einsatzplanung handelt es sich um ein Dokument, in welchem alle Kulturgüterschutz-Massnahmen auf Gemeindeebene festgehalten sind. Diese Planung enthält jede Massnahme für jedes Objekt und sie bestimmt auch, wer was zu tun hat. Da die Einsatzplanungen Hinweise enthalten, die auch im Katastrophenfall nützlich sind, werden relevante Daten der Polizei und Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Dadurch kann oftmals verhindert werden, dass wertvolles Kulturgut in ausserordentlichen Lagen unwiederbringlich verloren geht. ▣

Empfehlenswert: Broschüre «Der Kulturgüterschutz» und das Referat mit Folien «Der Kulturgüterschutz in der Schweiz». Beides zu beziehen beim Bundesamt für Zivilschutz in Bern.